



Benützungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus

Ingress

Gestützt auf das § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ des Kantons Basel-Landschaft beschliesst der Gemeinderat Wenslingen die folgende Verordnung:

1. Allgemeines

- 1.1 Im Gemeindehaus stehen folgende Räume zur Verfügung:
 - Sitzungszimmer (vorderes Zimmer, EG)
 - hintere Zimmer (EG)
 - Gemeindesaal (OG)
- 1.2 Die Räume stehen für Veranstaltungen der Gemeinde, der Dorfvereine und für Private zur Verfügung.
- 1.3 Im Gemeindesaal darf nicht geraucht werden.
- 1.4 Das Gemeindehaus untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Hauswartung

- 2.1 Reinigung, Kontrolle und Unterhalt der Anlage ist der Werkhof+ zuständig.
- 2.2 Für die Bedienung der technischen Einrichtungen und der Heizungsanlage ist der Werkhof+ zuständig.
- 2.3 Den Anordnungen des Werkhof+ haben alle Benützenden strikte Folge zu leisten. Ordnungswidrigkeiten hat der Werkhof+ dem Gemeinderat zeitnah zu melden.
- 2.4 Über die Pflichten und Rechte des Werkhof+ besteht ein Pflichtenheft.

3. Benützungsrecht

- 3.1 Bei der Benützung des Gemeindesaales und der hinteren Zimmer haben vom Gemeinderat einberufene Veranstaltungen und Versammlungen, Abdankungen, kirchliche Anlässe, sowie genehmigte, regelmässig stattfindende Nutzungen Vorrang.
- 3.2 Das Sitzungszimmer steht der Einwohner- und Bürgergemeinde, den Landeskirchen, den Dorfvereinen und Dorforganisationen zur Verfügung.
- 3.3 Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeindesaal und die hinteren Zimmer von folgenden Institutionen genutzt werden:
 - den Dorfvereinen und Dorforganisationen
 - Privatpersonen
 - nicht ortsansässigen Organisationen und Vereinen

¹ SGS 180

4. Organisatorisches

- 4.1 Gesuche um Benützung des Gemeindesaals und der hinteren Zimmer sind an die Gemeindeverwaltung Wenslingen zu richten. Es sind Angaben über Veranstalter, Charakter, sowie Art und Dauer der Veranstaltung zu machen.
- 4.2 Die Bewilligung der Gesuche für den Gemeindesaal und der hinteren Zimmer erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 4.3 Für die Benützung des Sitzungszimmers im EG liegt dort eine Agenda auf. Die Reservationen sind von den Benützenden direkt einzutragen.
- 4.4 Über die Dauerbenützungen und Spezialfälle entscheidet der Gemeinderat.
- 4.5 Freinacht- und Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen, Tombolabewilligungen usw. sind separat einzuholen.
- 4.6 Der Schlüssel für die Räumlichkeiten wird vom Werkhof+ zur Verfügung gestellt. Für regelmässige Benützungen gibt die Gemeindeverwaltung gegen ein Depot von CHF 100.00 einen Schlüssel ab.

5. Pflichten der Benützenden

- 5.1 Die Benützenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Anwohner nicht durch unnötigen Lärm belästigt werden.
- 5.2 Die Räumlichkeiten sind in demselben Zustand abzugeben, wie sie angetreten worden sind. Der Boden ist besenrein zu hinterlassen. Für alle während der Benützung entstandenen Schäden an Gebäude und Mobiliar haften die Veranstalter.

6. Benützungsgebühren

- 6.1 Die Benützung des Sitzungszimmers (EG) ist kostenlos.
- 6.2 Die Gebühren für die hinteren Zimmer werden vom Gemeinderat individuell festgelegt.
- 6.3 Gebühren für die Benützung des Gemeindesaales (1.OG) werden erhoben für Privatpersonen, auswärtige Vereine und Organisationen.

Ortsansässige	CHF 100.00 pro Tag / CHF 50.00 bis 5 Std. / CHF 25.00 bis 2.5 Std.
Auswärtige	CHF 250.00 pro Tag / CHF 125.00 bis 5 Std.

Für ortsansässige Vereine und Organisationen ist die Benützung des Gemeindesaals kostenlos.
- 6.4 In der Benützungsgebühr ist enthalten:
 - Miete des Raumes, Strom, Wasser, Heizung
 - Übergabe, Rücknahme und ordentliche Schlussreinigung des Saals durch den Werkhof+
 - Benützung Tische, Stühle und Bühne (Das Aufstellen und Wegräumen erfolgt durch den Veranstalter)
- 6.5 Nicht in der Benützungsgebühr enthalten sind:
 - Abfallentsorgung
 - ausserordentliche Reinigung durch den Werkhof+
 - anderes Mobiliar, wie z.B. Hellraumprojektor, Leinwand, Beamer, Geschirr usw.
- 6.6 Der Gemeinderat legt den Verrechnungsansatz für den Zeitaufwand des Werkhof+ fest.

7. Strafbestimmungen

- 7.1 Wer gegen diese Verordnung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.
- 7.2 Regelmässigen Benützenden kann bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung die Benützungsbewilligung vom Gemeinderat entzogen werden.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2024 mit GRB 186 beschlossen und tritt per 01.01.2025 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE WENSLINGEN

gez. Roger Grieder
Der Präsident

gez. Anita Renggli
Die Verwalterin